

DER JAHRESBEITRAG ZU LASTEN DER GESELLSCHAFTEN

Unterwerfung

Gesellschaften sind verpflichtet, ab dem Jahr der Gründung der Gesellschaft und dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Wer muss den Beitrag zu Lasten der Gesellschaften zahlen?

- Alle Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftssteuer **unterliegen**.
- Ausländische Gesellschaften, die der belgischen Steuer für Nichtansässige unterliegen (= Gesellschaften mit einer Betriebsstätte in Belgien) oder eine Tätigkeit in Belgien ausüben, die länger als sechs Monate dauert

Gesellschaften, die nicht unterworfen sind, zahlen keinen **Beitrag zu Lasten der Gesellschaften, d.h. :**

- die VoG
- private Stiftungen
- einfache Gesellschaften

Zur Information: Alle ausländischen Gesellschaften, die eine ZDU-Nr. erhalten, bekommen vom LISVS ein Dokument, in dem ihre Rechte und Pflichten aufgeführt sind.

Beitragshöhe

Einfacher Beitrag/Mindestbeitrag	Erhöhter Beitrag/Maximaler Beitrag
€ 387,34	€ 967,52
Der jährliche pauschale Grundbeitrag	Wenn die Bilanzsumme des vorletzten abgeschlossenen Rechnungsjahres € 831.990,83 übersteigt

Der Beitrag wird auf der Grundlage der gesamten Aktiva der Bilanz N-2 (Bilanzposition 20/58) berechnet. Weder der Umsatz noch die Beschäftigung von Personal spielen eine Rolle.

Rechnungsperiode

Die Rechnung für die Gesellschaftsbeiträge wird jährlich verschickt. Bei Nichtbezahlung senden wir eine Erinnerung an die Gesellschaft und dann an die Person, die solidarisch für die Gesellschaft haftet.

Sonderfälle

Ende des Jahres gegründete Gesellschaft	Fusion von Gesellschaften	Übernahme von Gesellschaften
<p>Die Gesellschaft kann für ein unvollständiges Jahr von der Beitragspflicht befreit werden. Wie?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gründungsurkunde festlegen, dass die Aktivitäten erst im nächsten Jahr beginnen ODER • Beim FÖD FINANZEN oder seinem Mehrwertsteueramt eine Bescheinigung beantragen, die bestätigt, dass sie nicht aktiv ist. Der Begriff "nicht aktiv" ist obligatorisch! 	<p>Die neue Gesellschaft, die aus der Fusion hervorgeht, schuldet den Beitrag, auch wenn die fusionierten Gesellschaften ihren Beitrag bereits gezahlt haben.</p>	<p>Die übernehmende Gesellschaft muss den Beitrag nur einmal zahlen.</p>

Nichtaktivität der Gesellschaft	Beendigung
<p>Eine ruhende oder stillgelegte Gesellschaft kann von der Zahlung des Beitrags befreit werden, die Befreiung muss jedoch beantragt werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des FÖD Finanzen - Direkte Steuern (Gesellschaften) (sobald sie ihre Steuererklärung für das betreffende Jahr eingereicht hat) <p>Beitrag zu Lasten der Gesellschaften bereits gezahlt? Er wird zurückerstattet, aber zunächst von einem anderen unbezahlten Jahr in Abzug gebracht. Achtung :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatz Null ist nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit einer nicht-aktiven Gesellschaft! • Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren ohne Aktivität setzen wir die Akte aus und fordern keine neuen Beiträge mehr ein (außer bei Wiederaufnahme einer Aktivität). 	<p>Nicht beitragspflichtig für das betroffene Jahr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaften, die in Konkurs erklärt wurden • Gesellschaften, die Gegenstand eines genehmigten Vergleiches nach Konkurs oder eines genehmigten gerichtlichen Vergleiches sind. • Gesellschaften in Liquidation <p>Für das Jahr des "Ereignisses" (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt erforderlich). Beitrag zu Lasten der Gesellschaften bereits gezahlt? Kann nicht erstattet werden.</p>

Erhöhungen

Für jeden Kalendermonat, den Sie mit der Zahlung in Verzug sind, wird Ihnen eine Erhöhung von 1% berechnet. Um einen Antrag auf Erlass von Erhöhungen zu stellen, müssen alle Beiträge sowie alle Kosten bezahlt sein.

Befreiung

Um von der Zahlung des Gesellschaftsbeitrags befreit zu werden, müssen Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Gesellschaft ist eine "**Personengesellschaft**" und keine Kapitalgesellschaft
2. Das Gesellschaft ist bei der **Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU)** als eintragungspflichtiges Unternehmen eingetragen.
3. Der oder die Geschäftsführer sowie die Mehrheit der aktiven Teilhaber (Nicht-Geschäftsführer) waren in den zehn Jahren vor der Gründung der Gesellschaft nicht länger als drei Jahre dem Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen.

Wichtig

Die Befreiung wird für die ersten drei Jahre ab dem Jahr der Gründung (oder der Erlangung der Rechtspersönlichkeit) gewährt. Nach drei Jahren kann eine Gesellschaft nicht mehr befreit werden.

Hier die Entscheidung des FÖD Soziale Sicherheit:

- Für Gesellschaften, die vor dem 1.11.2018 gegründet wurden, ändert sich nichts; die Befreiung wird weiterhin nur Gesellschaften gewährt, die bei der ZDU als "Handelsunternehmen oder Handelsbetrieb" eingetragen sind.
- Für Gesellschaften, die ab dem 1.11.2018 gegründet wurden, wird die Befreiung für eintragungspflichtige Unternehmen gewährt, d. h. für Handelsgesellschaften und nicht-kommerzielle Gesellschaften.

Die beiden anderen kumulativen Bedingungen gelten weiterhin.

Gut zu wissen

- Eine selbstständige Tätigkeit im Ausland darf nicht in den drei Jahren der Tätigkeit vor der Gründung der Gesellschaft angerechnet werden (da außerhalb des Königlichen Erlasses Nr. 38). Eine selbstständige Tätigkeit im Ausland ist also nicht relevant, um die Bedingungen für die Befreiung zu überprüfen.
- Wichtig zu wissen: Die Befreiung wird für die ersten 3 Jahre ab dem Jahr der Gründung (oder des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit) gewährt. Nach drei Jahren kann eine Gesellschaft nicht mehr befreit werden.
- Ein Wechsel der Rechtsform (von Personengesellschaft zu Kapitalgesellschaft) oder des Geschäftsführers (wodurch das Kriterium der 12 Quartale nicht mehr erfüllt wäre) innerhalb eines Jahres hebt die Befreiung für dasselbe Jahr auf und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Wechsels.
- Ein bezahlter befreiter Beitrag wird entweder zurückerstattet oder von einem anderen unbezahlten Jahr abgezogen.

Der verantwortliche Mandatär

Diejenigen, die solidarisch für die Zahlung des Beitrags zu Lasten der Gesellschaften haften:

- Geschäftsführer und aktive Teilhaber haften solidarisch für die **Schulden** der Gesellschaft für die Zeit ihres Mandats oder ihrer Tätigkeit als Teilhaber, und zwar ab dem 1. Tag der Tätigkeit und für den gesamten Beitrag des Jahres, das von dem Mandat oder der Tätigkeit betroffen ist.
Achtung: Die Tatsache, dass sie ein **unentgeltliches Mandat** haben oder dass sie selbst nicht für das ganze Jahr als Selbstständiger sozialversicherungspflichtig sind hat keinen Einfluss auf ihre Haftung.
- Wenn für ein unbezahltes Jahr mehrere Geschäftsführer betroffen sind, können sie alle für den gesamten Beitrag angemahnt werden, da dieser unteilbar ist. In der Praxis kontaktieren wir nicht alle solidarisch Haftenden, sondern nur denjenigen, den der Sachbearbeiter als vorrangig bezeichnet hat. Dieser muss sich dann mit den anderen solidarisch Haftenden arrangieren, um eventuell einen Teil der zu unseren Gunsten geleisteten Zahlung zurückzuerhalten.
Achtung: Es gibt keine Regel, welcher Geschäftsführer Vorrang hat und welcher nicht.